

Braucht es die Revisionshauptverhandlung – oder etwas anderes?

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer Frühjahrskonferenz eine »regelhafte Entscheidung über strafrechtliche Revisionen im Beschlusswege« angeregt und dieses Vorhaben dem Bundesjustizministerium zur Prüfung vorgelegt. Ob eine Revisionshauptverhandlung durchgeführt werde, solle allein von deren »Zweckmäßigkeit nach Einschätzung der Gerichte« abhängen. Eine Einschränkung der Qualität revisionsrechtlicher Entscheidungen sei hiermit nicht verbunden.

An dieser Einschätzung bestehen Zweifel. Der Einfluss des Berichterstatters, auf den es bei Entscheidungen im Beschlusswege vor allem ankommt, ist immens (vgl. *Th. Fischer StV* 2013, 395 [400] mit [Teil-]Aufhebungsquoten je nach Berichterstatter zwischen 2,8 und 26 % bzw. 4,5 und 28 %). Der (zusätzliche) Vortrag der Revisionsgründe vor dem gesamten Spruchkörper und deren Erörterung verbreitern in verschiedener Hinsicht die Entscheidungsgrundlage und erhöhen damit auch die Qualität der Entscheidung. Für den Angeklagten ist mit der Durchführung einer Revisionshauptverhandlung somit eine Verbesserung des Rechtsschutzes vor Fehlurteilen verbunden. Betrachtet man die Praxis, ist der von den Justizministern geplante Einschnitt in die Rechte des Angeklagten allerdings quantitativ gering – ebenso wie die mit der Umsetzung beabsichtigte Ressourcenschonung. Auf BGH-Ebene wurden zuletzt etwa 170 Hauptverhandlungen jährlich durchgeführt – bei insgesamt deutlich über 3.000 Revisionsverfahren. Berücksichtigt man außerdem, dass der Generalbundesanwalt bei Revisionen der Staatsanwaltschaft grundsätzlich Terminantrag stellt, verbleiben wahrscheinlich nicht einmal 50 Hauptverhandlungen, die eine Angeklagtenrevision zum Gegenstand haben (in der Jahresstatistik ist dies nicht ausgewiesen). Die Möglichkeiten des Angeklagten bzw. seiner Verteidigung, den Revisionsangriff auch im Rahmen einer Hauptverhandlung zu erläutern, sind also faktisch bereits äußerst begrenzt. Die Umsetzung des Vorschlags der Justizminister würde in erster Linie die Staatsanwaltschaft treffen und dabei zumindest deren willkürliche Bevorzugung im Revisionsverfahren beenden, denn nach dem Willen der Justizminister soll es für die Frage der Durchführung einer Hauptverhandlung keine Relevanz haben, wer Revision eingelegt hat.

Dass die Justizminister ihr Herz für die Belange des Angeklagten entdeckt haben, ist jedoch nicht zu vermuten, haben die von der Justizlobby getriebenen Landesregierungen doch zuletzt im Bundesrat dafür gesorgt, dass ein großes Defizit für den Rechtsschutz des Angeklagten im Revisionsverfahren bestehen bleibt. Eine Dokumentation der tatgerichtlichen Hauptverhandlung, die eine echte Überprüfung der Beweiswürdigung, insbesondere von Zeugenaussagen, ermöglichen würde, gibt es nach wie vor nicht. Die »erweiterte Revision«, in der – anhand teils unklarer Abgrenzungskriterien – eher überprüft wird, ob das Tatgericht ein »revisionsfestes« Urteil schreiben kann, kann dieses Defizit nicht ausgleichen. Bekanntlich ist die tatrichterliche Würdigung vom Revisionsgericht sogar dann hinzunehmen, wenn eine abweichende Würdigung näher gelegen hätte. In Verbindung mit der Missachtung der Bedeutung eines rechtsfehlerfreien Verfahrens für ein richtiges Urteil führt dies dazu, dass man von einem realistischen Rechtsschutz für den Angeklagten kaum sprechen kann (zu den Schieflagen in der BGH-Revisionsrechtsprechung in Strafsachen *Barton StV* 2025, 819 [in diesem Heft]). Diesen Problemen des Revisionsverfahrens müssten sich die Justizminister eigentlich viel eher widmen. Ihr Vorschlag zur Einschränkung der Revisionshauptverhandlung zeigt allerdings (erneut), dass sie anderes im Sinn haben.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht Dr. Sebastian Wollschläger